



Brüssel, den 23. November 2018
(OR. en)

14541/18

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0369(NLE)

ENV 790

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat

Betr.: Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union bei der siebten Tagung der Versammlung der Vertragsparteien des Abkommens zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel im Zusammenhang mit der vorgesehenen Annahme bestimmter Änderungen der Anlage 3 zu vertreten ist
- Annahme

1. Das Abkommen zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel (im Folgenden "Abkommen") dient der Erhaltung wandernder Wasservögel und ihrer Lebensräume in Afrika, Europa, dem Nahen Osten, Zentralasien, Grönland und dem kanadischen Archipel. Es wurde von der Union mit dem Beschluss 2006/871/EG des Rates geschlossen und trat am 1. Oktober 2005 in Kraft.
2. Die Versammlung der Vertragsparteien (Meeting of the Parties, MOP) ist das wichtigste Beschlussgremium des Abkommens und ist befugt, Anlage 2 (zu erhaltende Arten) und Anlage 3 (Aktionsplan für vorrangige Arten) zu ändern.

3. Im Hinblick auf die siebte Tagung der Vertragspartien (MOP 7), die vom 4. bis 8. Dezember 2018 in Südafrika stattfinden wird, haben Drittstaaten, die Vertragsparteien des Abkommens sind, Vorschläge für Änderungen der Anlagen des Abkommens vorgelegt. Die Kommission hat am 30. Oktober 2018 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Festlegung des Standpunkts vorgelegt, der im Namen der Europäischen Union in Bezug auf bestimmte Änderungen der Anlage 3 des Abkommens zu vertreten ist.
4. Die Gruppe "Internationale Umweltaspekte" (Biologische Vielfalt) und die Gruppe "Umwelt" haben den Kommissionsvorschlag für einen Beschluss des Rates in ihren Sitzungen vom 5. bzw. 8. November geprüft. Die Beratungen in diesen Sitzungen ergaben, dass es eine qualifizierte Mehrheit für den Vorschlag der Kommission gibt.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge
 - a) den Entwurf des Beschlusses des Rates in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dokument 14175/18) auf einer seiner nächsten Tagungen mit qualifizierter Mehrheit als A-Punkt annehmen,
 - b) beschließen, dass der Beschluss nicht im Amtsblatt veröffentlicht wird, und
 - c) beschließen, dass das Europäische Parlament über die Annahme unterrichtet wird.